

SATZUNG DES WEITBLICK RUPPIN E.V.

§ 1 NAME, SITZ, RECHTSFORM

- (1) Der Verein führt den Namen „Weitblick Ruppín e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Vielitz-Ausbau 73, 16835 Vielitzsee, OT Vielitz und ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zwecke des Vereins sind:
 - a) die Förderung der Jugendhilfe (dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Mittelweitergabe, etwa an Projekte für Jugendliche, wie die Jugendfeuerwehren im Amt Lindow (Mark));
 - b) die Förderung von Kunst und Kultur (dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Mittelweitergabe sowie die Organisation von kulturellen Veranstaltungen wie Lesungen, Theaterprojekten, Ausstellungen);
 - c) die Förderung der Erziehung (dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Mittelweitergabe an die Kitas in Lindow (Mark) sowie in Herzberg (Mark) sowie an die Schule in Lindow (Mark));
 - d) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder (dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Mittelweitergabe, etwa an Initiativen zur Erhaltung des Landschaftsbildes im Bereich der Stadt Lindow (Mark) sowie der Gemeinden Vielitzsee und Herzberg (Mark), etwa zur Verhinderung von Naturzerstörung durch weitere, überdimensionierte Windkraftanlagen, an Initiativen für Baumpflanzungen und an Initiativen zur Verbesserung der Wasserqualität des Vielitzsee);
 - e) die Förderung des Feuerschutzes (dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Mittelweitergabe an die freiwilligen Feuerwehren der Stadt Lindow (Mark) sowie der Gemeinden Vielitzsee und Herzberg (Mark));
 - f) die Förderung des Sports (dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Mittelweitergabe an die Sportvereine der Stadt Lindow (Mark) sowie der Gemeinden Vielitzsee und Herzberg (Mark));
 - g) die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung (dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Mittelweitergabe an die Stadt Lindow (Mark) und die Gemeinden Vielitzsee sowie Herzberg (Mark) sowie die dortigen Vereine für Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege des Ortsbildes der Stadt Lindow (Mark) sowie der Gemeinden Vielitzsee und Herzberg (Mark)).

§ 3 **GEMEINNÜTZIGKEIT**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 **MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Mitglied des Vereins können volljährige natürliche Personen und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.

§ 5 **ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei (3) Monaten zum Jahresende einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a) einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier (4) Wochen nicht bezahlt hat;
 - b) den Verein geschädigt oder sonst gegen die Interessen des Vereins schwerwiegend verstoßen hat;
 - c) die Voraussetzungen für seine Mitgliedschaft gemäß § 4 Abs. (1) nicht nur vorübergehend nicht mehr erfüllt, wobei ein dauerhafter Entfall der Voraussetzungen der Mitgliedschaft widerlegbar vermutet wird, wenn die Anforderungen gemäß § 4 Abs. (1) für die Dauer von wenigstens sechs (6) Monaten entfallen sind oder das Mitglied auf Anforderung des Vorstandes nicht belegen kann, dass diese Anforderungen in den letzten sechs (6) Monaten erfüllt waren,
 - d) in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht,

- (4) Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem nach Abs. (3) auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet. In diesem Fall ruhen die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss.

§ 6 BEITRÄGE

- (1) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe der Selbsteinschätzung eines jeden Mitgliedes überlassen bleibt, der jedoch nicht unter dem von der Mitgliederversammlung festzulegenden Mindestjahresbeitrag liegen darf. Der Mindestjahresbeitrag beträgt im ersten Geschäftsjahr des Vereins 60 EURO.
- (2) Für das Jahr des Vereinsbeitritts ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Festsetzung der Fälligkeit und Zahlungsweise des Beitrages obliegt dem Vorstand. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen bestimmen, dass der Beitrag in anderer Form als durch Geldzahlung erbracht wird oder Beitragsleistungen stunden.

§ 7 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind der erweiterte Vorstand, der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (vertretungsberechtigter Vorstand) und die Mitgliederversammlung.

§ 8 VORSTAND

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus mindestens drei (3), höchstens sieben (7), von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern, namentlich dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister sowie bis zu vier (4) Beisitzern. Die Bürgermeister der Gemeinden bzw. ein von diesem für die Dauer mindestens eines Jahres benannter Vertreter sind berechtigt, mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teilzunehmen. Der Vorstand kann im Einzelfall deren Teilnahme an Vorstandssitzungen ausschließen, hat aber über gefasste Beschlüsse zu berichten.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den Schatzmeister je einzeln vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen sollen, wenn der 1. Vorsitzende bzw. der 1. und der 2. Vorsitzende verhindert sind.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei (2) Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat dabei vor allem folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung und Durchführung von Fördermaßnahmen gemäß dieser Satzung,

- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
 - c) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - e) Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellung eines Jahresberichtes.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich, oder per E-Mail einzuberufen sind. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Eine Einberufungsfrist von einer (1) Woche ist einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein vertretungsberechtigtes und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das durch den Sitzungsleiter zu unterschreiben und sämtlichen Vorstandsmitgliedern zu übergeben ist.

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
- a) Beschlussfassung über grundlegende Entscheidungen für die Förderpolitik des Vereins,
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
 - c) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - e) Empfehlung der Höhe der Jahresbeiträge und die Festsetzung des Mindestjahresbeitrages;
 - f) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss durch den Vorstand;
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden. Die Einberufung muss mindestens zwei (2) Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Fünftel (1/5) der Mitglieder unter Angabe der Gründe einen entsprechenden schriftlichen Antrag beim Vorstand stellt.
- (4) Längstens bis eine (1) Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind.

Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt. Die Abstimmungsart in sonstigen Beschlussfassungen bestimmt der Versammlungsleiter.

- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zu übergeben ist.

§ 10 GESCHÄFTSJAHR, RECHNUNGSPRÜFER

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entsprach und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11 SATZUNGSÄNDERUNGEN, VERMÖGENSANFALL BEI AUFLÖSUNG

- (1) Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitglieder.

versammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Vielitzsee, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.